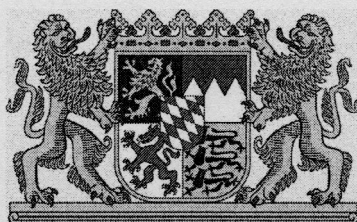


1 Ws 76-77/10

1 Kls 814 Js 10465/2009 Landgericht Würzburg



Oberlandesgericht Bamberg

# BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 10. Februar 2010

in dem Sicherungsverfahren gegen

**D e e g Martin Peter**, geb. am 14.08.1969 in Neuenburg, z. Zt. Rupert-Mayer-Klinik  
für Forensische Psychiatrie am BKH Lohr am Main

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg

wegen Störung des öffentlichen Friedens

hier: Beschwerde gegen die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen  
Krankenhaus

Beschwerde gegen Beschränkungen im Rahmen der einstweiligen Unterbringung

1. Die Verfahren 1 Ws 76/10 und 1 Ws 77/10 werden verbunden. Das Verfahren 1 Ws 76/10 führt.
2. Die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Beschlüsse des Landgerichts Würzburg vom 18. Januar 2010 wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels.

## Gründe:

### I.

Mit Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 18.01.2010 wurde der Antrag des Beschuldigten auf Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 verworfen und die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Mit weiterem Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 18.01.2010 wurden mit sofortiger Wirkung ab 01.01.2010 Beschränkungen anlässlich der einstweiligen Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus für Besuche, Telekommunikation, Schriftverkehr, Übergabe von Gegenständen, Ausgang/Überstellung/Vorführung getroffen bzw. aufrecht erhalten.

Gegen diese Beschlüsse wendet sich der Beschuldigte mit der Beschwerde im Schreiben vom 20. Januar 2010, der das Landgericht Würzburg mit Verfügung vom 27.01.2010 nicht abgeholfen hat. Mit Schreiben des Beschuldigten vom 08.02.2010 wurde die Beschwerde ergänzend begründet.

### II.

Die Beschwerde ist insgesamt statthaft und zulässig (§§ 119 Abs. 1, Abs. 5, 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO), hat jedoch in der Sache aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen landgerichtlichen Beschlüsse keinen Erfolg.

Soweit sich der Beschuldigte gegen die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wendet, gelten die Ausführungen in den Senatsbeschlüssen vom 29.12.2009 (1 Ws 749/09) und vom 10.12.2009 (1 Ws 728/09) fort. Nach wie vor sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass der Beschuldigte die im Unterbringungsbehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 aufgeführte Straftat, die Gegenstand der Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009 geworden ist, begangen hat und sich dabei in einem Zustand der aufgehobenen oder erheblich eingeschränkten Schuldfähigkeit befunden hat und deshalb seine Unterbringung in einem psychiat-

rischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet werden wird. Vor Eingang des Gutachtens des Sachverständigen Professor Dr. Nedopil besteht - wie das Landgericht zutreffend ausführt - kein Anlass von der Annahme der Voraussetzungen des § 126 a StPO abzuweichen.

Die Beschwerde des Beschuldigten hat auch insoweit keinen Erfolg, als sie sich gegen die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Beschränkungen im Rahmen der einstweiligen Unterbringung des Beschuldigten wendet. Die im Beschluss des Landgerichts vom 18.01.2010 angeordneten Beschränkungen finden ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 126 a Abs. 2 Satz 1, 119 Abs. 1 StPO. Sie berücksichtigen die Unschuldsvermutung und die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten ebenso wie den Schutz der Allgemeinheit, der durch die Anordnung der einstweiligen Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen sind erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig.

Weitere Ausführungen des Senats sind insoweit nicht veranlasst, nachdem der Beschuldigte sich mit seiner Beschwerde hauptsächlich gegen die Fortdauer seiner einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wendet.

Die Beschwerde des Beschuldigten ist daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Baumann  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

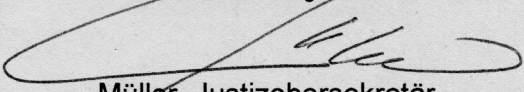
Dr. Thein  
Richter am  
Oberlandesgericht

Schepping  
Richter am  
Oberlandesgericht  
wa



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Bamberg, 11. Februar 2010

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

  
Müller, Justizobersekretär